

STATUTEN Jungschar Rägeboge

I Allgemeines

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Jungschar Rägeboge besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Safenwil / Walterswil.

2. Zweck

- Die Jungschar Rägeboge bietet vielfältige Aktivitäten an, die der Entwicklung und dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden von Jugendlichen und Kindern förderlich sind.
- Die Jungschar Rägeboge will Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und verantwortlichen Personen im sozialen, kulturellen und politischen Kontext der Schweiz fördern.
- Die Jungschar Rägeboge will Sport und Bewegung fördern, indem Kinder und Jugendliche in die Mitverantwortung und Mitgestaltung der Lager einbezogen werden und durch sinnvolle Spiel- und Sporterlebnisse für den Sport begeistert werden. Kinder und Jugendliche lernen durch die Lagergemeinschaft soziale Umgangsformen und können Teamfähigkeit entwickeln. Sie lernen die Natur zu schützen und verhalten sich darin verantwortungsvoll und umweltbewusst.
- Die Jungschar Rägeboge nimmt das Leben und Wirken von Jesus Christus als Vorbild und Inspiration. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche bedingungslos angenommen werden. Gelebte Nächstenliebe ist für die Jungschar Rägeboge ein zentrales Motiv. Jesus Christus begegnete den Menschen in all ihren Bedürfnissen. Darum ist die Jungschar Rägeboge bemüht, den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen in ganzheitlichen Angeboten zu begegnen.

3. Richtlinien

- Als Mitglied der JEMK verpflichtet sich die Jungschar Rägeboge den Statuten und dem Leitbild der JEMK.
- Als Mitglied der Region Aargau verpflichtet sich die Jungschar Rägeboge den Statuten der Region Aargau.
- Für ihre Tätigkeit in der Jungschararbeit verpflichtet sich die Jungschar Rägeboge der «Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit» und der «Ethik-Charta von Swiss Olympic».

- Das von der EMK publizierte Reglement gegen sexuelle Belästigung, Mobbing und Missbrauch von Vertrauensverhältnissen ist für alle Mitglieder der Jungschar Rägeboge verbindlich.

II Mitgliedschaft

4. Mitgliedschaft der Jungschar Rägeboge

1. Die Jungschar Rägeboge kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied von Organisationen und Fachverbänden werden, die dem Verein helfen, seine Zwecke zu erreichen.
2. Die Jungschar Rägeboge ist Mitglied des Verbandes JEMK.
3. Die Jungschar Rägeboge ist Mitglied der Region Aargau.

5. Mitglieder

Vereins-Mitglied kann jede Person werden, die sich mit den Grundlagen und dem Zweck der Jungschar Rägeboge (Art. 2 und 3) identifiziert. Die Jungschar Rägeboge unterscheidet folgende Mitglieder:

- **Aktivmitglieder:**
 - Dies sind alle Jugendlichen über 16 Jahren, die regelmässig an den Angeboten teilnehmen und alle in leitenden Funktionen.
 - Die Aktivmitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.
 - Mit ihrer Mitgliedschaft verpflichten sie sich zur regelmässigen Teilnahme an den Angeboten, zur Wahrnehmung ihrer Leitungsfunktion und zur Umsetzung der Vereinsziele.
 - Die Mitgliedschaft endet von Seiten des Aktivmitglieds bei Kündigung oder bei Niederlegen ihrer leitenden Funktion.
 - Ohne Kündigung bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung oder ohne Beendigung der leitenden Funktion erneuert sich die Mitgliedschaft jährlich.
- **Passivmitgliedern:**
 - Dies können alle Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sein, die an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
 - Voraussetzung ist das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten.
 - Die Passivmitglieder haben beratende Stimme bei der Mitgliederversammlung.
 - Sie verpflichten sich mit ihrer Mitgliedschaft zur regelmässigen Teilnahme an den Angeboten und zur Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Ohne Kündigung bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erneuert sich die Mitgliedschaft jährlich.

Unfallversicherung und Privathaftpflicht ist Sache der Teilnehmenden (Passivmitglieder) und der Aktivmitglieder. Die Betriebshaftpflicht ist über den Verband JEMK geregelt.

III Organisation

6. Organe

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Die Amtsdauer von Vorstand und Revisionsstelle beginnt jeweils mit der ordentlichen Mitgliederversammlung und beträgt ein Jahr.

Eine Wiederwahl ist möglich.

a) Mitgliederversammlung

7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Über die Geschäfte beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Für die Beschlussfähigkeit ist kein Quorum nötig.
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
 - Festlegen des Jahresbeitrags
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Wahlen der Organe
 - Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstands, z.B. über einen Mitgliederausschluss
 - Abstimmungen über Anträge des Vorstands, der Revisionsstelle und Mitgliedern
 - Änderung oder Totalrevision dieser Statuten
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann zusammen mit dem Vereinsprogramm einberufen werden. Für die jährlichen ordentlichen Traktanden (Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Wahlen) bedarf es keiner vorgängigen Traktandenliste.

b) Vorstand

8. Vorstand

1. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Dem Vorstand stehen im Rahmen des Zweckartikels alle Kompetenzen zu, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

3. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln. Dem Mitglied steht das Rekursrecht zu.

c) Revisionsstelle

9. Revisionsstelle

1. Die Revision obliegt einem oder mehreren Revisoren/Revisorinnen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
2. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens vorzulegen. Zum Vereinsvermögen gehört auch das Vereinsinventar.

IV Finanzen

10. Mittel

1. Die Jungschar Rägeboge verfügt über folgende finanzielle Mittel:
 - Die Beiträge der Mitglieder
 - Beiträge von staatlichen, kirchlichen und privaten Organisationen
 - Spenden aller Art
 - Eigenerwirtschaftete Einnahmen
 - Projektbezogene Einnahmen
 - Andere Einnahmen
2. Die Jungschar Rägeboge arbeitet nicht gewinnorientiert.
3. Die Zuschüsse und Subventionen von J+S dürfen ausschliesslich für die Sportförderung im Sinne von Lagersport/Trekking verwendet werden.

11. Haftung

Die Mitglieder haften nicht für das Vereinsvermögen. Ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht weder bei Austritt noch bei Auflösung des Vereins noch aus sonstigen Gründen.

V Schlussbestimmungen

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

13. Statutenänderung, Vereinsauflösung

1. Für die Statutenänderung bedarf es einer Einladung 20 Tage im Voraus an alle Mitglieder unter schriftlicher Wiedergabe des Änderungsentwurfs.

2. Die Mitgliederversammlung beschliesst Statutenänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
3. Dieselben Voraussetzungen gelten auch für die Auflösung des Vereins. Das Vermögen ist in diesem Falle der JEMK zu übergeben, welche die Mittel für andere Projekte mit ähnlichem Zweck verwenden soll.

14. Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins am 22.04.2018 angenommen worden und treten sofort in Kraft.


Safenwil, den 22.04.2018

Präsident/in



Carole Diriwächter

Protokollführer/in



Nadia Hochuli